

## Geschäftsordnung des Verbandstages

- § 1 (1) Bezüglich der Vertretungsbefugnis gilt die Bestimmung des § 21 (2) der Statuten.
- (2) Die Vertreter müssen ein mit Vereinsstempel und den satzungsgemäßen Unterschriften versehenes Bevollmächtigtens Schreiben vorlegen.
- § 2 Zu Beginn des Verbandstages hat der Schriftführer die Vollmachten zu prüfen.
- § 3 (1) Der Verbandstag wird öffentlich abgehalten.
- (2) Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit bei Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden.
- § 4 Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten und wenn auch diese verhindert sind, das älteste anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- § 5 Der Vorsitzende hat zur geschäftlichen Leitung jederzeit das Wort.
- § 6 (1) Beim Verbandstag können sich die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Vertreter der Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine zu Wort melden.
- (2) Der Schriftführer führt eine Rednerliste, wobei er durch zwei vom Vorsitzenden zu ernennende zusätzliche Schriftführer unterstützt werden kann.
- (3) Der Vorsitzende erteilt den Rednern in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort.
- § 7 Der Vorsitzende kann jederzeit nach Übergabe des Vorsitzes und Eintragung in die Rednerliste in die Wechselrede eingreifen.
- § 8 (1) Ein Redner darf nur zweimal zu ein und derselben Sache sprechen. Will er nochmals zu Wort kommen, so muß der Verbandstag dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (2) Antragsteller bzw. Berichterstatter sind von dieser Bestimmung ausgenommen; sie erhalten auch als erste und letzte Redner das Wort.
- § 9 (1) Der Vorsitzende ist berechtigt, einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder Reden gegen den Anstand und die Schicklichkeit führt, den Ordnungsruf zu erteilen.
- (2) Setzt ein Redner sein durch einen Ordnungsruf gerügtes Verhalten fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

- (3) Redner, denen das Wort entzogen wurde, können gegen diese Entscheidung beim Vorsitzenden berufen, worüber der Verbandstag sofort ohne Wechselrede abzustimmen hat.
- § 10 (1) Über einen Antrag auf Schluß der Wechselrede ist nach Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen.
- (2) Wird einem Antrag auf Schluß der Wechselrede zugestimmt, so kann sich niemand mehr in die Rednerliste eintragen lassen.
- (3) Antragsteller bzw. Berichterstatter haben das Schlußwort.
- § 11 Zur Geschäftsordnung muß jederzeit das Wort erteilt werden.
- § 12 Vor jeder Abstimmung muß der Wortlaut des Antrages verlesen werden.
- § 13 Der Vorsitzende legt die Reihenfolge über die Abstimmung der eingebrachten Anträge fest, wobei vom weiteren zum engeren abzustimmen ist.
- § 14 (1) Die Abstimmung über vorliegende Anträge, ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung, erfolgt geheim.
- (2) Mittels einfacher Mehrheit kann eine Abstimmung durch Handheben beschlossen werden.
- § 15 (1) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden festgestellt.
- (2) Das Abstimmungsergebnis muß in jeder Hinsicht eindeutig sein, widrigenfalls die Abstimmung zu wiederholen ist.
- § 16 Zu Anträgen, über die abgestimmt wurde, erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, daß einem Antrag auf Wiedereröffnung der Wechselrede mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt wird. Über einen solchen Antrag ist ohne Wechselrede sofort abzustimmen.
- § 17 (1) Das Protokoll über den Verbandstag wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer gefertigt.
- (2) Eine Protokollausfertigung ist längstens vier Wochen nach dem Verbandstag den Landesschwimmverbänden und Mitgliedsvereinen zuzustellen.
- § 18 Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur mit der im § 22 (3) der Statuten bestimmten Mehrheit vom Verbandstag beschlossen werden.

\*\*\*\*\*